Beschluss RSO 1806 des Präsidiums der Frankfurt University of Applied Sciences am 01.06.2026

RSO 1806

Verteiler: WAkE1, StQMSL-Verteiler

Änderung der Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Frankfurt UAS

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt nach § 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) nach erfolgter Beschlussfassung des Senats die Änderung der Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Frankfurt UAS gem. Anlage.

Allgemeine Regelungen

Hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences

in der Fassung der Änderung vom 01.06.2026

Vorbemerkung

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 15. Dezember 2021 die folgenden Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote nach § 20 HessHG beschlossen und am 22.11.2023 und 20.05.2026 geändert. Nach § 43 Abs. 5 des HessHG hat das Präsidium am 01.06.2026 die Änderung der Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote genehmigt. Sie enthalten die für alle hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences übereinstimmend geltenden Regelungen und werden ergänzt durch die Programmspezifischen Regelungen für die jeweiligen Weiterbildungsangebote.

Inhalt

§1 I Angebotsformate der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Frankfurt University of Applied Sciences 3
§ 2 I Struktur und Systematisierung der Angebotsformate, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement 5
§ 3 I Weiterbildungsangebote mit und ohne ECTS-Punkte (CP), Zugangsvoraussetzungen, Abschluss, Kosten 6
§ 4 I Dauer und Ablauf der Weiterbildungsangebote 7
§ 5 I Aufbau zertifizierter Weiterbildungsangebote, Module 7
§ 6 I Durchführung der Zertifikatsprogramme, Termine und Fristen 8
§ 7 I Status, Rolle, Rechte und Verantwortlichkeiten von Weiterbildungs-teilnehmenden 9
§ 8 I Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen von Zertifikatsprogrammen 9
§ 9 I Prüfungsleistungen der Module und Zertifikate 10
§ 10 I Mündliche Prüfungsleistungen 10
§ 11 I Schriftliche Prüfungsleistungen 11
§ 12 I Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten 12
§ 13 I Versäumnis und Rücktritt 13
§ 14 I Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß 13
§ 15 I Bestehen und Nichtbestehen 15
§ 16 I Wiederholung von Prüfungsleistungen 16
§ 17 I Anerkennung von Modulen 16
§ 18 I Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation 16
§ 19 I Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer 17
§ 20 I Zertifikat, Teilnahmebescheinigung 18
§ 21 I Einsicht in die Prüfungsunterlagen 18
§ 22 I Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und gegen das Prüfungsverfahren 18
§ 23 I Aufhebung bisherigen Rechts 18
§ 24 I Inkrafttreten 19

§1 I Angebotsformate der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Frankfurt University of Applied Sciences

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen bietet die Frankfurt University of Applied Sciences Weiterbildungsangebote an und entwickelt diese ständig weiter. In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences in der Regel einen Master- oder Bachelorgrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten vorgesehen.

(2) Den Angeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist zur optimalen Transparenz und Profilschärfung nachfolgendes Grundschema zugrunde gelegt. Als Basis dient die Systematisierung nach Abschlüssen, Zahl der erreichbaren ECTS-Punkte (Credits), nachfolgend abgekürzt mit (CP), sowie dem Abschlussformat. Eine Vergabe von CP erfolgt ab einem Workload von mindestens 125 Stunden (5 CP). Dabei umfasst ein CP 25 bis 30 Stunden.

Abschluss	Format	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Master	Weiterbildender Masterstudiengang	60-120	7
Bachelor	Weiterbildender Bachelorstudiengang	180-240	6
Zertifikat	Master of Advanced Studies (MAS)	mind. 60	7
	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	7
	Microcredential (MC) Advanced Studies	1 bis 9	7
	Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
	Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	6
	Microcredential (MC) Basic Studies	1 bis 9	6
	Weiterbildungskurs mit Prüfung	keine	6 oder 7
Teilnahme-bescheinigung	Weiterbildungskurs ohne Prüfung	keine	6 oder 7

CP = Credit Point | ECTS = European Credit Transfer System

(3) Angebotsformate und Definition der Abschlüsse:

1. Weiterbildungskurse: Weiterbildungskurse bieten fachspezifisches Wissen für ausgewählte Berufsgruppen oder allgemeine Inhalte für ein an wissenschaftlichen Themen interessiertes Publikum, entweder auf der Kompetenzstufe 6 oder auf Stufe 7 nach DQR, an. Die Teilnehmenden erhalten in der Regel eine Teilnahmebescheinigung; sofern eine Prüfungsleistung erbracht wird, ein Zertifikat.
2. Microcredentials: Microcredentials umfassen und bescheinigen Lernergebnisse, die im Rahmen einer kleineren Lernerfahrung (z. B. einem kurzen Kurs, einer Schulung oder einer Selbstlerneinheit) erzielt wurden. Microcredentials werden sowohl auf DQR-Stufe 7 (Microcredential Advanced Studies) als auch auf DQR-Stufe 6 (Microcredential Basic Studies) angeboten. Sie sind ein flexibles, zielgerichtetes Instrument, das die Menschen beim Erwerb der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen unterstützt, die sie für ihre persönliche und berufliche Entwicklung benötigen. Im hochschulischen Kontext wird ein Leistungsnachweis verlangt. Dies kann in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, aber auch in Form einer Abschlussarbeit, Präsentation oder anderen definierten Verfahren zur Feststellung der erbrachten Leistung erfolgen. Es wird neben dem Zertifikat eine Bestätigung der erbrachten Leistungen, der erworbenen Kompetenzen und der erzielten ECTS-Punkte ausgestellt.
3. Certificate of Basic Studies (CBS): CBS-Formate bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet erworben werden kann. Ansonsten ist der Aufbau wie beim CAS.
4. Diploma of Basic Studies (DBS): DBS-Formate bieten eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachbereich auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Fachgebiet erworben werden kann. Ansonsten ist der Aufbau wie beim DAS.
5. Certificate of Advanced Studies (CAS): Das CAS-Zertifikat bietet spezifisches Wissen an, so dass eine Zusatzqualifikation erworben werden kann. CAS-Zertifikate dauern in der Regel einige Monate bis ein Jahr und sind berufsbegleitend organisiert. Sie umfassen Module im Umfang von mindestens 10 CP. Jedes Modul soll mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Sofern aus didaktischen Gründen mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, ist das zu begründen.
6. Diploma of Advanced Studies (DAS): DAS-Zertifikate bieten eine vertiefende Ausbildung in einem spezifischen Kompetenzfeld an, so dass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Kompetenzfeld erworben werden kann. DAS-Zertifikate dauern in der Regel ein bis zwei Jahre und sind berufsbegleitend organisiert. Sie umfassen Module im Umfang von mindestens 30 CP. Jedes Modul soll mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Sofern aus didaktischen Gründen mehrere Module mit einer Prüfung

abgeschlossen werden, ist das zu begründen. Abschließend ist eine Gesamtprüfung über die Inhalte aller Module/MCs zu absolvieren, um das DAS Zertifikat zu erhalten.

7. Weiterbildende berufsbegleitende Studiengänge (Bachelor, Master):
   a. Studienabschlüsse, die dem ersten Studienzyklus (Bachelor) entsprechen: Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der sich in der Regel an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen, der an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und sich der Lernsituation dieses Personenkreises anpasst. Ein weiterbildender Bachelorstudiengang umfasst Module im Umfang von mindestens 180 CP. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
   b. Studienabschlüsse, die dem zweiten Studienzyklus (Master) entsprechen: Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der in der Regel neben der Hochschulzugangsberechtigung einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung (im Umfang von mindestens einem Jahr) voraussetzt. Weiterbildende Masterstudiengänge bieten eine umfassende Ausbildung in einem Themenbereich, so dass entweder eine zusätzliche Qualifikation im angestammten Beruf erworben werden kann oder sich nach erfolgreichem Abschluss ein neues Berufsfeld eröffnet. Sie dauern in der Regel zwei oder mehr Jahre und sind in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie umfassen Module im Umfang von mindestens 60 CP. Jedes Modul soll mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Sofern aus didaktischen Gründen mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, ist das zu begründen.

§ 2 I Struktur und Systematisierung der Angebotsformate, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement

(1) Die Angebotsformate der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Frankfurt University of Applied Sciences sind strukturiert und systematisiert. Neben der Vermittlung akademischer Bildung in Form von weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengängen, deren erfolgreicher Abschluss zum Erwerb eines akademischen Titels führt, dienen die weiterbildenden Zertifikatsprogramme der punktuellen Qualifizierung. Kurzformate wie die weiterbildenden Zertifikatsprogramme eröffnen individuell justierbare Möglichkeiten und bieten niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeiten in die wissenschaftliche Weiterbildung, die zugleich Anschlussperspektiven eröffnen. Die Abschlusssystematik für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote lehnt sich an das Transparenzraster der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF e.V.) an.

(2) Die Abschlüsse der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences orientieren sich am Kompetenzniveau des Deutschen

Qualifikationsrahmens (DQR). Der DQR ist ein Instrument zur Einordnung und Vergleichbarkeit von Qualifikationsabschlüssen. Die Niveaus beschreiben und legen fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nach Abschluss einer Qualifikation erworben wurden. Bachelorstudiengänge sind der Niveaustufe 6 des DQR, Masterstudiengänge der Niveaustufe 7 des DQR zugeordnet.

(3) Die weiterbildenden Zertifikatsprogramme sind entsprechend der Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung akkreditiert.

(4) Neben den Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor- und Master für alle weiterbildenden Studiengänge und Zertifikatsprogramme.

§ 3 I Weiterbildungsangebote mit und ohne ECTS-Punkte (CP), Zugangsvoraussetzungen, Abschluss, Kosten

(1) Die hochschulischen Weiterbildungsangebote werden in einem in § 1 genannten Format angeboten. Die *Programmspezifischen Regelungen* legen fest, in welchem Format das Weiterbildungsangebot konzipiert ist, welche Qualifikation vermittelt wird, wie viele ECTS-Punkte (CP) erworben werden können und welche Zugangsvoraussetzungen gegeben sind. Für Weiterbildungsangebote in Form von Bachelor- oder Masterstudiengängen enthalten die Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen.

(2) Weiterbildende berufsbegleitende Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor) oder ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss (Master) erworben wird, sind in eigenständig zu prüfende Abschnitte gegliedert, für deren erfolgreiche Absolvierung Punkte (CP) in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des Europäischen-Credit-Transfer-Systems (ECTS) vergeben werden. Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen regeln. Die Prüfungsordnung für den Bachelor- oder Masterstudiengang muss den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und sie ergänzen.

a. Zum Studium in einem weiterbildenden Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nach § 1 Abs. 3 Ziff. 8a nachweist. Die Prüfungsordnung für den Studiengang kann weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

b. Für einen weiterbildenden Masterstudiengang wird in der Regel neben der Hochschulzugangsberechtigung ein einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Zu weiterbildenden Masterstudiengängen kann auch zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit 0,5 VZÄ verfügt. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen

einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Im Rahmen einer Eignungsprüfung muss ein Kenntnisstand nachgewiesen werden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

(3) Bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung, bei denen ECTS-Punkte (CP) erworben werden können, ist die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten auf Grundlage dieser Satzung vorgesehen. Angebote der hochschulischen Weiterbildung, die mit einem Zertifikat abschließen, stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(4) Bei einem Modul oder bei Modulen, das oder die mit einer Prüfungsleistung als modulabschließende Prüfung abgeschlossen wird oder werden, wird oder werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung Noten vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistung werden die in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesenen ECTS-Punkte (CP) vergeben. Bei Abschluss eines Moduls ohne Erbringen der modulabschließenden Prüfungsleistung wird nur die Teilnahme bestätigt; es erfolgt keine Vergabe von ECTS-Punkten (CP) und ein Zertifikat wird nicht ausgegeben. Die Teilnahmebescheinigung setzt die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(5) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten werden grundsätzlich insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben, die sich nach dem Aufwand der Hochschule richten. Die Festlegung der Entgelte erfolgt nach wirtschaftlicher Kalkulation durch die Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung der Frankfurt University of Applied Sciences (WAkE). Für weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge erlässt das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences Entgeltordnungen.

§ 4 I Dauer und Ablauf der Weiterbildungsangebote

(1) Für die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge regeln die Prüfungsordnungen das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen, insbesondere das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie den zu verleihenden Hochschulgrad.

(2) Dauer, Ablauf und Inhalt weiterbildender Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare sind in den *Programmspezifischen Regelungen* geregelt.

§ 5 I Aufbau zertifizierter Weiterbildungsangebote, Module

(1) Die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium kann sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gliedern. Zu den Pflichtmodulen gehört Bachelor- oder Masterarbeit mit Kolloquium. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen, Beschreibungen der Module und die bei erfolgreichem Abschluss des Moduls zu erreichenden ECTS-Punkte (CP) sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegt.

(2) Für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme regeln die Programmspezifischen Regelungen die Anzahl der Module, deren Inhalt, die Anzahl der Prüfungen und die bei erfolgreichem Abschluss des Moduls zu erreichenden ECTS-Punkte (CP). Eine Aufnahme von Modulen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs in ein weiterbildendes Zertifikatsprogramm erfolgt nur aus einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudiengang. Enthält ein Zertifikatsprogramm Module eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, werden die Beschreibungen der Module aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in die Programmspezifischen Regelungen übernommen, um bei einer Aufnahme eines Studiums in einem Bachelor- oder Masterstudiengang und einem Antrag auf Anerkennung von Modulen eine Anerkennung auf das Studium zu gewährleisten. Bei Modulen eines Zertifikatsprogramms, die nicht einem Bachelor- oder Masterstudiengang entnommen sind, sind die Module entsprechend den Modulen und den Modulbeschreibungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Frankfurt University of Applied Sciences konzipiert, um eine Anerkennung auf ein Bachelor- oder Masterstudium zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Prüfungen und den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (CP).

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einer Prüfungsleistung oder aus Teilprüfungsleistungen besteht. Jedem Modul werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet, die ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) zum erfolgreichen Abschluss des Moduls darstellen. Ein Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 5 ECTS-Punkten (CP) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon. Der für den Erwerb eines ECTS-Punktes (CP) zugrundeliegende Arbeitsaufwand beträgt höchstens 30 Stunden. ECTS-Punkte (CP) werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn in der das Modul abschließenden Prüfung nachgewiesen wird, dass das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.

§ 6 | Durchführung der Zertifikatsprogramme, Termine und Fristen

(1) Sind Module eines Bachelor- oder Masterstudiengangs Bestandteil eines Zertifikatsprogramms, stellt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs sicher, dass die Prüfungsleistungen der Module innerhalb der festgesetzten Zeiträume erbracht werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die zeitliche Abfolge der zu erbringenden Leistungen, über Anmeldefristen und über die Termine, an denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert.

(2) Für alle weiteren Zertifikatsprogramme, in denen ECTS-Punkte (CP) vergeben werden, sind in den *Programmspezifischen Regelungen* Informationen zum Prüfungsablauf gegeben. Prüfungstermine und Fristen regelt der Prüfungsausschuss des WAkE.

§ 7 I Status, Rolle, Rechte und Verantwortlichkeiten von Weiterbildungsteilnehmenden

(1) Personen, die zu einem Weiterbildungsstudiengang zugelassen sind, müssen die Immatrikulation beantragen. Durch die Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule und haben Studierendenstatus. Neben dem Entgelt, das gemäß der Entgeltordnung für den Studiengang zu festgesetzt ist, müssen sie den Semesterbeitrag entrichten und sich bei der Hochschule rückmelden, wenn sie nach Ablauf des Semesters das Studium fortsetzen möchten. Sie können gem. § 8 Hessische Immatrikulationsverordnung (HSchulImmV HE) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651) aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Für weibliche Studierende findet im Falle einer Schwangerschaft, Entbindung und während der Stillzeit das Mutterschutzgesetz Anwendung.

(2) Teilnehmende an Zertifikatsprogrammen sind gem. § 37 Abs. 6 HessHG Angehörige der Hochschule. Sie haben keinen Studierendenstatus. Neben dem in der Entgeltordnung festgesetztem Entgelt für das Zertifikatsprogramm müssen sie keinen Semesterbeitrag entrichten. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Zertifikatskursteilnehmende werden in die IT-Infrastruktur der Hochschule eingebunden und erhalten die Rolle Zertifikatskursteilnehmende*r im IDM der Frankfurt UAS.

§ 8 I Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen von Zertifikatsprogrammen

(1) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen von Zertifikatsprogrammen ist nicht zwingend erforderlich. Die oder der Teilnehmende kann entscheiden, ob sie oder er eine modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung ablegen möchte oder nicht. Besucht die oder der Teilnehmende das Zertifikatsprogramm, ohne eine Prüfung abzulegen, erhält sie oder er eine Teilnahmebescheinigung.

(2) Eine Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und das Prüfungsmodul gesondert hinzugebucht hat. Daraufhin erfolgt die Anmeldung zu den im Zertifikatsprogramm ausgewiesenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen über den Prüfungsausschuss des WAkE. Dieser erteilt die Prüfungszulassung und kommuniziert diese an die oder den Teilnehmenden. Innerhalb eines festgelegten Rücknahmezeitraums ist es möglich, die Anmeldung zurückzunehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung ablegen wollen, ohne zugelassen zu sein, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht alle Module des Zertifikatsprogramms absolvieren wollen, können zu einzelnen Modulen und deren Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen zugelassen werden.

§ 9 | Prüfungsleistungen der Module und Zertifikate

(1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab. Als Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen eines Moduls kommen folgende Arten in Frage:

1. mündliche Prüfung,
2. schriftliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung
4. eine Kombination aus den Arten der Nr. 1,2,3, insbesondere Projektarbeiten und Portfolioprüfungen.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nur erschwert unter Geltung der festgelegten Prüfungsbedingungen darstellen kann, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens vor der Zulassung zu der Prüfung gestellt werden.

§ 10 | Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letzten Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note hört eine einzelne Prüferin oder ein einzelner Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen ist unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten in den Programmspezifischen Regelungen geregelt und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Mindestdauer beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer 10 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und gegebenenfalls von den Beisitzerinnen oder Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben und begründet.

§ 11 | Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengebietes das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den Programmspezifischen Regelungen geregelt und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungsleistungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Durch schriftliche Prüfungsleistungen wie Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Teilnehmenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und den in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllen. Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Programmspezifischen Regelungen geregelt und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Sofern fachpraktische Prüfungsleistungen in dem Zertifikatsprogramm vorgesehen sind, regeln die Programmspezifischen Regelungen die Art, Dauer und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Anzahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer.

(7) In einer Portfolioprüfung soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge und Wirkweisen der Prüfungsgebiete kennt, diese kritisch reflektieren kann und sich die Prüfungsgebiete lernziel- und prozessorientiert erarbeitet hat. Die Portfolioprüfung besteht aus den Anfertigungen/Ausfertigungen sogenannter Werkstücke. Die Werkstücke sind in der jeweiligen programmspezifischen Regelung benannt und gewichtet. Die Bearbeitungszeit der Portfolioprüfung und die für die Anfertigung/ Ausfertigung einzelner Werkstücke festgelegten Fristen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Bewertung der einzelnen Werkstücke erfolgt nach Ende der Bearbeitungszeit und erfolgt gemäß § 12. Die Werkstücke werden zur Bildung der Note der Prüfungsleistung Portfolioprüfung nach Punkten bewertet. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Portfolioprüfung muss der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 12 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 = “sehr gut”	eine hervorragende Leistung
Note 2 ="gut"	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3 ="befriedigend"	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 ="ausreichend"	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5 ="nicht ausreichend"	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die *Programmspezifischen Regelungen* keine abweichende Regelung treffen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(5) Bewerten mehrere Prüferinnen oder Prüfer eine gesamte Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei gelten die vorstehenden Maßgaben in Abs. 4 entsprechend.

§ 13 | Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Macht eine Teilnehmerin oder der Teilnehmer Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleiben davon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte Leistungsminderung für die betreffende Prüfung hervorgeht, damit eine Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer trotz Vorliegen eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung antritt, verliert das vorgelegte Attest ab Prüfungsbeginn seine befreiende Wirkung.

(3) Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer amtlich, das heißt durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege der oder des nahen Angehörigen betraut ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich bei den geltend gemachten Gründen um Gründe handelt, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder Fristverlängerung.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 | Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung in Reichweite am Körper mitführt oder eine wahrheitswidrige Erklärung abgibt, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung – bei Gruppenarbeiten ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit oder Teile davon mehr als einmal als Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung eingereicht hat.

(2) Elektronische Geräte, die geeignet sind, sich einen unzulässigen Vorteil in der Prüfung zu erwirken, soweit diese nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur im ausgeschalteten Zustand sowie auf Verlangen der Aufsicht außerhalb der Reichweite mitgeführt werden oder sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ bewertet.

(3) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes, wie zum Beispiel bei einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasserin oder Verfasser einer Leistung, kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung von Wiederholungsprüfungen beziehungsweise weiterer Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen ausschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung elektronischer Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches usw. und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(5) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“.

Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung als nicht bestanden

((„nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Zertifikate) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Teilnehmerin oder der Teilnehmer getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Dies hat zur Folge, dass das jeweilige Zertifikatsprogramm nicht abgeschlossen ist und ein Zertifikat nicht verliehen werden kann. Die durch Täuschung erworbenen Zertifikate sind einzuziehen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 meldet die Prüferin oder der Prüfer die Umstände, die für eine Täuschung sprechen, dem Prüfungsausschuss. Dieser hat den Sachverhalt zu ermitteln und die oder den Studierenden vor Entscheidung zu hören.

(8) Belastende Entscheidungen werden der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 | Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung des Moduls oder alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden und damit das Zertifikatsprogramm erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche, dem Zertifikatsprogramm zugeordneten Prüfungsleistungen mit ihren ausgewiesenen ECTS-Punkten (CP) erfolgreich erworben wurden.

(4) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Leistung nicht bestanden, wird sie oder er dar-über in geeigneter Weise informiert.

(5) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält auf schriftlichen Antrag einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen eines Moduls teilgenommen und keine Prüfungen abgelegt, wird ihr oder ihm eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 16 I Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen können Entgelte anfallen. Dies ist in der Entgeltordnung für das jeweilige Zertifikatsprogramm geregelt.

§ 17 I Anerkennung von Modulen

(1) Module, die in anderen weiterbildenden Zertifikatsprogrammen dieser oder anderer Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten zuden in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 I Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Für jedes Zertifikatsprogramm, in dem mehr als mehr als 5 ECTS-Punkte (CP) vergeben werden, ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet mit der Geschäftsführung des WAkE darauf, dass die Bestimmungen der Programmspezifischen Regelungen eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Genehmigungen:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine
3. Festsetzung und Bekanntgabe der Fristen zum Rücktritt von Prüfungen
4. Entscheidung über die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm und dessen Module
5. Entscheidung über die Anerkennung von Modulen auf Grundlage von Empfehlungen der fachlichen zuständigen Person

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an. Dem Prüfungsausschuss können Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds, auf Empfehlung der Geschäftsführerin für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist nach Ablauf der festgelegten Amtszeit möglich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Person für den Vorsitz und eine Person für deren Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende müssen dem

Prüfungsausschuss als Mitglied angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Außerhalb der regulären Termine können besonders eilige/wichtige Fälle auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Ein Umlaufverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn ein Aufschub auf die nächste reguläre Sitzung nicht zumutbar ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(7) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Gäste geladen werden, sofern eine fachliche Beratung geboten ist. Die Teilnahme der Gäste beschränkt sich auf die fachliche Beratung; von der Beratung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses sind Gäste ausgeschlossen.

(8) Das Präsidium der Frankfurt University of Applied betraut die Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAkE) der Frankfurt University of Applied Sciences, mit der Koordination der Veranstaltungen und Prüfungen einschließlich der Verleihung der Zertifikate und Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen.

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Leistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit in dem Zertifikatsprogramm ausgeübt haben. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern werden Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, nachweislich sachkundig sind. Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(4) Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von mindestens zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen.

§ 20 I Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

(1) Über die bestandenen Prüfungen der Module eines Zertifikatprogramms erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Hochschulzertifikat. Es enthält:

1. die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms
2. die Abschlussbezeichnung des Zertifikatsprogramms nach § 1
3. die Module des Zertifikatsprogramms, deren Bewertung und ECTS-Punkte (CP).

(2) Das Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung eines Moduls, mit dem das Zertifikatsprogramm abschließt, erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Teilnahmebescheinigung wird für Weiterbildungsseminare nach § 1 und für Prüfungen von Modulen von Zertifikatsprogrammen ausgegeben, in denen keine modulabschließende Prüfung erbracht wurde. Die Teilnahmebescheinigung setzt die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Das Hochschulzertifikat wird von der Geschäftsführerin der Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAkE) der Frankfurt University of Applied Sciences und der Koordinatorin oder dem Koordinator des Zertifikatsprogramms unterzeichnet. Eine Teilnahmebescheinigung wird unterzeichnet von der Geschäftsführung des WAkE ausgegeben. Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Frankfurt University of Applied Sciences versehen.

§ 21 I Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 I Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und gegen das Prüfungsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und gegen das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Frankfurt University of Applied Sciences zu erheben. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Widersprüche.

§ 23 I Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 10. Februar 2010 (SB-S 155, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Ausgabe Nr. 19 am 12.10.2010), geändert am 13. Februar 2013 (RSO 267, veröffentlicht am 25.02.2013), werden aufgehoben.

§ 24 I Inkrafttreten

Die Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences in der Fassung der Änderung vom 01.06.2026 treten am 01.06.2026 in Kraft. Sie werden in einem zentralen Verzeichnis (Amtliche Mitteilungen) auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 01.06.2026

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences